



Kreuz-Frage: Landesrätin Lackner orientiert sich an Schulen

KEYSTONE/BALLY, LAND/ LUNGHAMMER

Kreuze in Krippe & Co. neu geregelt

Land Steiermark passt das Regelwerk für Kindergärten und -krippen an jenes für Schulen an: Kreuze sind „Soll-Pflicht“.

Von Thomas Rossacher

Von Vorarlberg ostwärts haben die Bundesländer Debatten darüber geführt, in welchen öffentlichen Einrichtungen denn überhaupt Kreuze hängen (müssen) und ob das Regelwerk dafür ausreichend ist. Die Steiermark war keine Ausnahme: Auf Drängen der Freiheitlichen widmete sich zuletzt das Bildungsressort (bei Landesrätin Ursula Lackner, SPÖ) einem Antrag auf „Kreuzpflicht“ für alle steirischen Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen. Ergebnisse: Das Pflichtschulerhaltungsgesetz wird als ausreichend er-



achtet. Es schreibt ja vor, in jenen Klassen „ein Kreuz anzubringen, in denen die Mehrzahl der Schüler einem christlichen Religionsbekenntnis angehört.“ Umzusetzen vom Schulerhalter, also von den Gemeinden.

Hingegen ist die Gesetzeslage in den 1016 steirischen Krippen, Kindergärten usw. nicht ganz klar. Derzeit steht im entsprechenden Gesetz, dass „ein religiöses Zeichen in jedem Gruppenraum angebracht werden soll“ (siehe Info-Box). Aber eine „Verpflichtung ist darin nicht vorgesehen“, stellen auch Beamte der Abteilung für Bildung und Gesellschaft fest.

Daher soll das steirische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz in diesem Punkt im Zuge einer Novelle an die Regeln für Pflichtschulen angepasst werden. Bedeutet: keine generelle Kreuzpflicht, jedoch eine „Soll-Pflicht“ für jene Krippen, Kindergärten etc., in denen mehr als die Hälfte der Kinder christlichen Glaubens ist.

Dies sei im Sinne einer Harmonisierung der Bestimmungen für Bildungseinrichtungen, betont man im Büro der Landesrätin. Wann novelliert wird, ist noch nicht fix, da die Kinderbetreuung noch Bundes-sache werden könnte. Wenn nicht, geht man von einer Gesetzesänderung im Herbst aus.

Von einer generellen Kreuzpflicht sind die Juristen im Land Steiermark nicht überzeugt: Laut internen Akten wäre es unklar, ob „nicht die Verpflichtung zur Anbringung eines Kreuzes unabhängig vom Religionsbekenntnis der betreuten Kinder einen Eingriff in die Religionsfreiheit darstellt“.

Die Rechtslage

Das Land Steiermark verankerte in seinem Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, dass in öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen ein religiöses Zeichen in jedem Gruppenraum angebracht werden soll.

Voraussetzung: Die Mehrzahl der Kinder gehört einem bestimmten Religionsbekenntnis an.